



Hygieneplan der Fehrs-Schule Itzehoe

Stand 10.08.2020

1. Persönliche Hygienemaßnahmen

Alle Beteiligten am Schulbetrieb sind selbst für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen verantwortlich. Eltern sind für das Vorhandensein von Mund-Nasen Abdeckungen bei ihren Kindern verantwortlich. Ebenfalls wird eine Ersatzmaske mit in die Schule gegeben.

Die Lehrkräfte müssen die Schülerinnen und Schüler über die Hygienemaßnahmen unterweisen:

Abstand

Körperliche Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen körperlichen Kontakt geben. Hiervon können ausgenommen sein z. B. medizinische Notfälle, Schulbegleitungen usw..

Hygiene

Es findet eine regelmäßige Händehygiene durch Händewaschen und/oder durch das Besprühen der Hände mit Desinfektionsmittel statt. Das Händewaschen ist hierbei als wichtigste Maßnahme zu sehen. Da es in der Fehrs-Schule keine ausreichenden Waschmöglichkeiten gibt, wird ebenfalls das Händedesinfektionsmittel benutzt, das in jedem Raum der Schule zu finden ist. Verpflichtend ist das Desinfizieren der Hände beim Betreten des Klassenraums, vor und nach dem Essen und nach der Nutzung sanitärer Anlagen. Die Geländer und Türklinken im Treppenhaus werden nach Schulbeginn und nach den Pausen, immer wenn alle Kinder wieder in den Klassen sind, desinfiziert.

Im Sekretariat gibt es ebenfalls Sprühflaschen mit Händedesinfektionsmittel, dass zur freiwilligen Nutzung für die Lehrkräfte und weitere Mitarbeiter zur Verfügung steht.

Monitoring und Dokumentation

Täglich zu Beginn der Präsenzzeit werden die Schülerinnen und Schüler über deren Gesundheitszustand und Erkältungssymptomen von der zuständigen Lehrkraft befragt. Zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung werden krankheitsbedingte An- und Abwesenheiten der Schülerinnen und Schülern

ebenfalls täglich von der zuständigen Lehrkraft erfasst und dokumentiert. Die Schulleitung hat den Überblick, welche Kinder/Lehrkräfte/Mitarbeiter in welchen Gruppen waren.

Die Informationen werden im Sekretariat gebündelt.

Umgang mit erkrankten Personen

Personen mit respiratorischen (die Atmungsorgane betreffende) Symptomen dürfen am schulischen Präsenzbetrieb nur nach einer ärztlichen Abklärung oder einer Selbstklärung über die Ursache der Symptome teilnehmen.

Mund-Nasen-Bedeckung

Es besteht in der Schule eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen- Bedeckung, wenn sich Personen frei im Schulhaus bewegen (Gang zum WC, Gang in die Pause). In der Klasse selbst und auf dem Pausenhof wird auf das Tragen der Masken verzichtet, da sich dort nur die festgelegten Kohorten treffen.

Weitere Hinweise zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20_MNB.pdf?__blob=publicationFile

2. Anforderungen an unmittelbar am Schulbetrieb beteiligte Personen

In der Schule dürfen sich nur die von den Betretungsverboten, gemäß "Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen", ausgenommenen Personen aufhalten. Treten akute Symptome einer Coronavirus-Infektion auf (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen), ist der Schulbesuch unmittelbar abzubrechen.

Schulleitung

Die Schulleiterin ist in der Verantwortung, auf die Umsetzung dieser Hygieneempfehlungen hinzuwirken. Sie stellt sicher, dass auch auf dem Schulgelände jederzeit Aufsichtspersonen (§ 17 Schulgesetz) zugegen sind, die dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler keine kohortenübergreifenden Gruppen bilden, auf Mindestabstände achten und das Schulgelände nach dem Ende schulischer Präsenzveranstaltungen zügig verlassen. Zudem ist die Schulleiterin verantwortlich für die Regelung des Vorgehens bei Verstößen gegen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln. Die Verantwortung erstreckt sich auch auf eine an der Schule etwaige vorgehaltene Notbetreuung.

Lehrkräfte

Lehrkräfte wirken auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen durch die Schülerinnen und Schüler hin. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler wird durch die jeweiligen Lehrkräfte dokumentiert. Ansammlungen und Missachtung der Abstandsregelungen, insbesondere in Pausen, werden durch Aufsichten unterbunden. Sämtliche Lehrkräfte wirken an der Sicherstellung des Schulbetriebs mit. Aufgrund einer Risikoeinschätzung nachweislich vorbelastete Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter sollen grundsätzlich im Homeoffice verbleiben. Dies gilt ebenso für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit einem Angehörigen mit einer relevanten Vorerkrankung im Haushalt leben. Für die Risikoeinschätzung können grundsätzlich die Hinweise des Robert Koch-Instituts herangezogen werden.

Schülerinnen und Schüler

Aufgrund einer Risikoeinschätzung vorbelastete Schülerinnen und Schüler, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, können nach Abstimmung mit der Schulleitung von der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in der Schule beurlaubt werden (§ 15 Schulgesetz).

Gemeinsam mit Schulleitung, Klassen- und Fachlehrkräften werden individuelle Lösungen entwickelt.

Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die aufgrund einer Risikoeinschätzung vorbelastet sind. Hierbei handelt es sich nie um eine Beurlaubung vom Unterricht!

3. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Räumlichkeiten

Die Einhaltung des Infektionsschutzes sowie von Hygienemaßnahmen gilt für sämtliche Räumlichkeiten im Schulgebäude: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure.

Im Treppenhaus:

Eine Mund-Nasen Abdeckung ist zu jeder Zeit verpflichtend.

In den Klassenräumen:

Es wird eine Mund-Nasen Abdeckung empfohlen. Kinder, die in ihren Kohorten bleiben, sind davon befreit. Es ist darauf zu achten, dass es keinen Körperkontakt gibt und Abstände - wenn möglich - eingehalten werden.

In den Fachräumen:

Auf dem Weg dorthin gilt eine Pflicht zur Nutzung der Mund-Nasen Abdeckung. Vor dem Betreten des Raumes werden alle Hände desinfiziert.

Im Lehrerzimmer:

Nicht mehr als fünf Lehrkräfte dürfen sich gleichzeitig mit Abstand im Lehrerzimmer aufhalten.

In den WCs:

Benutzung ausschließlich mit Mund-Nasen Abdeckung. Es dürfen nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig das WC betreten. Ausgiebiges Händewaschen ist verpflichtend.

Lüftung:

Querlüftung bzw. Stoßlüftung für mehrere Minuten mehrmals täglich, mindestens nach jeder Einheit einer Präsenzveranstaltung. Wenn sich die Fenster nicht öffnen lassen, ist der Raum für Präsenzveranstaltungen nicht geeignet.

Reinigung:

Die Räumlichkeiten werden täglich mit entsprechenden Reinigungsmitteln

eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere auch für Tische, Türklinken und Handläufe.

In Klassenräumen werden Hinweisschilder zum Infektionsschutz ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstandsregelung sowie Husten- und Niesetikette informieren.

4. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Pausen und in den Präsenzeinheiten

Die Organisation der schulischen Präsenzveranstaltungen und der Pausenaktivitäten unterliegen ebenfalls den allgemeinen Regelungen des Infektionsschutzes.

In den Pausen ist darauf zu achten, dass es keinen körperlichen Kontakt gibt.

Pausenzeiten sind zeitlich versetzt. So können Ansammlungen und hohe Frequentierung von Pausenräumen (z.B. Lehrerzimmern, Aufenthaltsräumen und Sanitäranlagen) vermieden werden.

5. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Sanitäranlagen

Die Sanitäranlagen werden täglich eingehend gereinigt. Die Verfügbarkeit von ausreichend Seife, Papiertüchern, Abwurfbehältern wird sichergestellt.

Wiederverwendbare Trockentücher sind nicht zulässig. Beim Betreten der Sanitäranlagen ist das Einhalten von Abständen besonders wichtig.

Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen werden gut sichtbar in allen sanitären Räumen aufgehängt.

6. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen auf den Laufwegen und in den Wartebereichen

Laufwege sind auf dem Boden in Fluren und Treppenhäusern markiert. Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine Unterweisung hinsichtlich des Gebots des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Treppenhäusern. Die Kinder gehen stets im „Gänsemarsch“ (einzeln, hintereinander) durch das Schulgebäude und werden dabei von einer Lehrkraft begleitet.

In Wartebereichen (Sekretariat, Eingänge und Garderoben) erleichtern Bodenmarkierungen die Einhaltung von Abständen.

7. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen bei sonstigen Schulveranstaltungen

Für Schulveranstaltungen gelten die Regelungen der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARSCoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) zu Versammlungen in der jeweils gültigen Fassung

entsprechend.

Konferenzen, Klassen- und Elternversammlungen dürfen nur in einer Präsenzsituation durchgeführt werden, wenn der Mindestabstand von 1.5m eingehalten werden kann. Sie können auch mithilfe von digitalen Hilfsmitteln (z. B. Telefonkonferenzen) abgehalten werden.

8. Sonstiges

Die Pflicht zur namentlichen Meldung an das Gesundheitsamt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG besteht bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung, bei

der Erkrankung und dem Tod, die durch eine Infektion mit dem Coronavirus hervorgerufen wird. Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen (§ 33 IfSG). Die Schulleitung ist zur Meldung verpflichtet (§ 8 IfSG).

Itzehoe, den 10.08.2020

Claudia Isidro

Rektorin

